

An den Landrat

Glarus, 6. Februar 2024

Motion GLP-Fraktion «Freizeitpass Glarnerland; Leistungsauftrag für Digitalisierung der Glarner Tourismus- und Freizeitindustrie»

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Die GLP-Fraktion reichte am 26. Juli 2023 die Motion «Freizeitpass Glarnerland; Leistungsauftrag für Digitalisierung der Glarner Tourismus- und Freizeitindustrie» ein (s. Beilage). Sie fordert darin, dass der Kanton im Jahr 2024 zur Entwicklung und Einführung eines digitalen Freizeitpasses eine Anschubfinanzierung von 450'000 Franken zur Verfügung stellt. Dieser soll den Startschuss für die Digitalisierung der gesamten Glarner Tourismus- und Freizeitindustrie geben. Mit dem digitalen Freizeitpass in Form einer App könnten touristische Erlebnisse im Kanton sicht-, buch- und kombinierbar gemacht werden. Er soll eine aktive Gästelung ermöglichen und darüber hinaus als öV-Ticket dienen.

Dadurch könnten die Chancen, die das Eidgenössische Schwing- und Älplerfests (ESAF) 2025 in Mollis für den Tourismus im Kanton darstellt, optimal genutzt werden. Der Unterstützungsbeitrag für die Entwicklung einer solchen App sei in das Budget 2024 aufzunehmen. Visit Glarnerland sei ein zusätzlicher projektbezogener Leistungsauftrag zu erteilen.

Der Landrat lehnte an der Sitzung vom 6. Dezember 2023 einen Antrag auf Aufnahme eines Betrags für den oben genannten Zweck im Umfang von 300'000 Franken in das Budget 2024 ab, nachdem seitens Regierungsrat die Sach- und Rechtslage in den Grundzügen aufgezeigt wurde. Diese wird nachfolgend näher erläutert.

2. Möglichkeiten zur Projektförderung

2.1. Rolle des Kantons

Der Kanton und die Gemeinden haben gemäss Gesetz zur Entwicklung des Tourismus (Tourismusentwicklungsgesetz, TEG) die Aufgabe, den Tourismus im Kanton gemeinsam zu fördern (sog. Förderkompetenz). Sie verfolgen dabei das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung und schaffen dafür günstige Rahmenbedingungen (Art. 1 Abs. 1 TEG). Unter anderem können innovative und nachhaltige Projekte erleichtert (Art. 2 Abs. 1 Bst. a TEG), die Zusammenarbeit gefördert (Art. 2 Abs. 1 Bst. c TEG) und konzeptionelle Grundlagen erstellt (Art. 2 Abs. 1 Bst. d TEG) werden. In diesem Zusammenhang verabschiedete der Regierungsrat kürzlich die Tourismusstrategie 2030+.

Die Förderung erfolgt hauptsächlich durch die finanzielle Unterstützung innovativer und nachhaltiger Projekte (Art. 2 Abs. 2 Bst. a TEG). Der Kanton ist dabei nicht selbst Projektträger, sondern unterstützt Projekte aus der Privatwirtschaft. Das entsprechende Verfahren ist gesetzlich geregelt.

Zur Förderung des touristischen Potenzials kann der Kanton auch Beiträge an eine Tourismusorganisation ausrichten, welche Aufgaben der Marktbearbeitung übernimmt. Diese werden in einer Leistungsvereinbarung definiert. Der Kanton und die drei Gemeinden haben per 1. Juli 2019 die Tourismusorganisation Visit Glarnerland mit einem solchen Leistungsauftrag ausgestattet. Dieser beinhaltet folgende Ziele:

- Steigerung des Bekanntheitsgrads und der Besucherzahlen im Glarnerland;
- strategische Führung, Kommunikation und Vermarktung der Destination und der Dachmarke Glarnerland;
- Auf- und Ausbau von Produkten, Angeboten und Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit und Tourismus;
- Bündelung, Vermarktung und Qualitätssicherung der Angebotspalette;
- Kommunikation gegen innen (Tourismusverständnis).

Dieser Leistungsauftrag, welcher jeweils für eine Vierjahresperiode erteilt wird, wird vom Kanton mit 350'000 Franken pro Jahr aus dem Tourismusfonds vergütet. Für die Jahre 2024–2027 beschloss der Landrat die nötigen Mittel am 3. November 2021 (LRB § 439/2021).

2.2. Förderinstrumente

2.2.1. Tourismusfonds

Das wichtigste Instrument zur Förderung des Tourismus und zur Umsetzung der kantonalen Tourismusstrategie 2030+ ist der Tourismusfonds. Dieser dient der Finanzierung der Finanzhilfen nach dem Tourismusentwicklungsgesetz. Der Landrat kann maximal 4 Millionen Franken für vier Jahre in den Tourismusfonds einlegen (Art. 10 Abs. 3 TEG). Sollen höhere Einlagen getätigt werden, ist ein Landsgemeindebeschluss notwendig. Vor der Revision des Tourismusentwicklungsgesetzes im 2018 konnte der Landrat theoretisch unbegrenzt hohe Einlagen in den Tourismusfonds tätigen. Die Limitierung erfolgte im Zusammenhang mit dem Rahmenkredit über 12,5 Millionen Franken für die Mitfinanzierung von touristischen Kerninfrastrukturen, welcher dem Tourismus ebenfalls zur Verfügung steht (vgl. Memorial für die Landsgemeinde 2018, S. 111 f.).

Die jährlichen Einlagen in den Tourismusfonds werden jeweils als Gesamtsumme budgetiert als Aufwand- bzw. Ertragsposition (Positionen 50201.3511.11 bzw. 50201.4511.30). Einzelne Projekte werden im Budget nicht separat ausgewiesen. Eine spezifische Budgetierung ist damit grundsätzlich nicht notwendig, um ein einzelnes Projekt unterstützen zu können.

Für die Periode 2024–2027 beantragte der Regierungsrat Einlagen in den Tourismusfonds von jährlich 500'000 Franken für die direkte Unterstützung von Infrastrukturvorhaben und Projekten – zusätzlich zu den bereits beschlossenen 350'000 Franken pro Jahr für die Abgeltung des Leistungsauftrags von Visit Glarnerland. Damit stehen für die Tourismusförderung Fondsmittel von jährlich insgesamt 850'000 Franken zur Verfügung. Dies entspricht dem Niveau der Vorjahre.

Eine Projektträgerschaft kann Mittel aus dem Tourismusfonds beantragen, indem sie beim Departement Volkswirtschaft und Inneres ein Gesuch einreicht. Visit Glarnerland hat am 11. Dezember 2023 ein Gesuch um einen Beitrag von 300'000 Franken zur «Projektfinanzierung GlarnerlandPass» eingereicht (24 % der Gesamtkosten von 1,25 Mio. Fr.). Die Kontaktstelle für Wirtschaft prüft dieses derzeit und wird es dem Tourismusbeirat zur Antragstellung an den Regierungsrat unterbreiten. Der Regierungsrat entscheidet abschliessend über die

Finanzhilfen nach freiem Ermessen (Art. 5 Verordnung zum Tourismusentwicklungsgesetz, TEV).

Sollte der Landrat mit Blick auf das genannte Gesuch und das ESAF im kommenden Jahr eine Erhöhung der jährlichen Einlagen für sinnvoll und notwendig erachten, steht ihm dies im Rahmen von Artikel 10 Absatz 3 TEG frei. Unzulässig wäre es, eine zusätzliche Einlage direkt mit der Förderung eines bestimmten Projekts zu verbinden. Dies würde die Kompetenz des Regierungsrates, frei über die Beitragsvergabe zu entscheiden, verletzen.

Ebenfalls ist es nicht möglich, ein spezifisches Projekt ausschliesslich über einen Budgetkredit zu unterstützen. Für freie Ausgaben sind einerseits eine gesetzliche Grundlage und ein Budgetkredit, andererseits aber auch ein Verpflichtungskredit notwendig (vgl. Art. 38 Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden). Der Weg über einen Verpflichtungskredit ist jedoch nicht opportun. Die Begrenzung der landrätlichen Kompetenz zur Einlage von Mitteln in den Tourismusfonds auf 4 Millionen Franken für jeweils vier Jahre würde keinen Sinn ergeben, wenn touristische Projekte durch den Landrat trotzdem ausserhalb des Tourismusfonds finanziert werden könnten. Ein Vergleich mit der differenzierten Regelung im Gesetz über die Standortförderung führt zum selben Schluss.

2.2.2. Innotour

Das nationale Förderprogramm Innotour unterstützt innovative Projekte aus dem Tourismusbereich. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Förderung auf nationaler Ebene, wobei auch regionale und lokale Vorhaben unterstützt werden können. Neben der Innovation ist die Stärkung der Zusammenarbeit ein weiterer Schwerpunkt. Diese soll insbesondere an den Schnittstellen der verschiedenen Leistungsträger erfolgen. Verbundprojekte werden als besonders vielversprechend erachtet.

Aus dem zwischenzeitlich eingereichten Fördergesuch geht hervor, dass ein solches auch an Innotour gestellt wurde.

2.2.3. Rahmenkredit Digitalisierung

Der Kanton kann für innovative Vorhaben im Bereich der digitalen Transformation Finanzhilfen an private Unternehmen leisten (Art. 18 Abs. 1 Gesetz über die digitale Verwaltung, DVG). Die finanzielle Unterstützung bestehender Betriebe bei der digitalen Transformation bildet einen Teil des Mehrjahresprogramms aus dem Legislaturziel 2 der Legislaturplanung 2023–2026 «Der Kanton Glarus treibt die digitale Transformation voran».

Die Landsgemeinde hat hierfür am 1. Mai 2022 einen Rahmenkredit im Umfang von 2 Millionen Franken für die Jahre 2023–2027 beschlossen. Die Grundlagen für das Beitragsverfahren werden derzeit erarbeitet. Da der Glarner Freizeitpass die Digitalisierung der Tourismus- und Freizeitindustrie bezwecken soll, könnten Beiträge allenfalls auch aus dem genannten Rahmenkredit geleistet werden.

Sobald die Grundlagen erarbeitet sind, wird das Gesuch von Visit Glarnerland vom 11. Dezember 2023 auch daraufhin zu prüfen sein, ob eine Unterstützung nach dem DVG möglich ist.

2.3. Weitere Geldgeber

Der Kanton und die Gemeinden sind gemeinsam für die Tourismusförderung verantwortlich. (Art. 1 Abs. 1 TEG). Daher sollten sie sich auch gemeinsam an der Finanzierung beteiligen.

Dies ist insbesondere angezeigt, da die lokale Bevölkerung zur Hauptzielgruppe des Projekts zählt. Denn der Freizeitpass will namentlich auch die Freizeitindustrie fördern. Die Förderung des Freizeitbereichs liegt in der Zuständigkeit der Gemeinden.

Darüber hinaus strebt das Projekt eine Steigerung der Wertschöpfung an, welche den touristischen Leistungsträgern zugutekommt. Ihre Angebote sollen durch den Freizeitpass sicht-, buch- und kombinierbar gemacht werden. Es ist daher sinnvoll, wenn sich auch touristische Leistungsträger substantiell am Projekt beteiligen. Im Übrigen ist auch eine Beteiligung der übrigen Wirtschaft denkbar.

2.4. Zwischenfazit

Für die Förderung des Projekts «GlarnerlandPass» kommen verschiedene, bereits bestehende Finanzierungsinstrumente in Frage.

Diese Finanzierungsinstrumente weisen einen subsidiären Charakter auf und sollen primär der Deckung der Restfinanzierung dienen. Die Finanzhilfen sind somit als Ergänzung gedacht. Sie werden nur bewilligt, wenn ein Vorhaben mit genügend Eigenmitteln ausgestattet ist (Art. 3 Abs. 2 Bst. c TEG). Eine Kostenbeteiligung ist nur dann gerechtfertigt, wenn das Projekt auch nach Ausschöpfung aller privaten und lokalen Finanzierungsmöglichkeiten nicht umgesetzt werden kann. Dies ist vorliegend noch zu prüfen.

3. Separater Leistungsauftrag

Die Leistungsvereinbarung mit Visit Glarnerland wurde 2019 abgeschlossen und im Dezember 2023 um ein weiteres Jahr bis 31. Dezember 2024 verlängert. Die Leistungsvereinbarung beinhaltet eine Vielzahl von Leistungen, mit denen die obgenannten Ziele verfolgt werden sollen (vgl. Ziff. 2.1). Hervorzuheben ist das Basismarketing. Dieses umfasst alle Grundaktivitäten und Massnahmen, bei denen entweder die Marke Glarnerland oder das Gesamtangebot der Destination Glarnerland im Vordergrund steht. Diese werden interessierten Personen online wie auch physisch in Form von Broschüren, Übersichtskarten oder über andere Medien zur Verfügung gestellt. Neue Möglichkeiten, die der digitale Wandel mit sich bringt, sollen konsequent genutzt werden. Ebenfalls vom Leistungsauftrag umfasst ist ein Konzept zur Gästelendung.

Im laufenden Jahr soll die aktuelle Leistungsvereinbarung reflektiert, die Leistungsbereiche definiert und die Zielsetzungen auf Grundlage der kantonalen Tourismusstrategie 2030+ in einer Mehrjahresplanung festgelegt werden. Schlüsselprojekte sollen mit Inhalten, Zielsetzungen und Verantwortlichkeiten abgestimmt werden. Dabei wird zu prüfen sein, ob und inwiefern im Rahmen der neuen Leistungsvereinbarung für die Jahre 2025–2027 ein projektbezogener Leistungsauftrag nötig sein wird.

4. Fazit

Der Regierungsrat begrüsst das grosse Engagement von Visit Glarnerland zugunsten der Entwicklung des Tourismus im Kanton Glarus. Die von den Motionären beantragte separate Anschubfinanzierung für das Projekt «GlarnerlandPass» über das kantonale Budget 2024 ist jedoch nicht opportun.

Die Finanzierung des Projekts ist von den zuständigen Stellen unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Finanzierungsmöglichkeiten und der definierten Gesuchsverfahren zu prüfen. Der Landrat hat die Möglichkeit, den Tourismusfonds mit zusätzlichen Mitteln zu öffnen; das Maximum beträgt 4 Millionen Franken für vier Jahre (Art. 10 Abs. 3 TEG). Mit Blick auf die Finanzlage des Kantons, auf die bestehenden Fördermöglichkeiten und auf weitere mögliche Geldgeber erscheint dem Regierungsrat eine zusätzliche Einlage indes aktuell weder notwendig noch angezeigt.

Ob bei Gutheissung des Gesuchs die Vergabe eines zusätzlichen projektbezogenen Leistungsauftrags an die Visit Glarnerland AG nötig werden würde, wäre im Rahmen der Ausarbeitung der neuen Leistungsvereinbarung 2025–2027 zu prüfen.

5. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Motion abzulehnen.

Genehmigen Sie, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Benjamin Mühlemann, Landammann
Arpad Baranyi, Ratsschreiber*

Beilage:

- Motion